

Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum 02. November 2010

Archiv B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas
5

Thema **Christoph Fischbach (SP); Motion Verkleinerung GRPK von 11 auf 9 Mitglieder, Antwort des Stadtrates (Vorlage 1611)**

Beschluss-Nr. 14-2010

GR Christoph Fischbach (SP) reichte am 21. Januar 2010 dem Gemeinderat eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

Der Stadtrat wird beauftragt einen Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung auszuarbeiten in welchem GO Art. 23 wie folgt abgeändert wird:

„Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.“

Der Stadtrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen. Die Fraktionen äusserten sich mehrheitlich positiv zum Vorstoss, einzig die EVP Fraktion ist gegen eine Verkleinerung der GRPK, da sie dadurch einen Demokratieverlust befürchtet. Die Motion wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 9. März 2010 stillschweigend überwiesen.

Der Motionär begründet seine Motion im Wesentlichen mit folgenden Argumenten:

- Im Zuge der Reorganisation von Stadtrat und Parlament und mit der neuen Gemeindeordnung vom 1. Mai 2004 wurden sämtliche Behörden und Kommissionen verkleinert ausser die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Begründet wurde der Verzicht auf eine Verkleinerung damals mit dem grossen Arbeitsaufwand.
- Die Menge der Geschäfte hat sich mittlerweile reduziert und die finanztechnische Prüfung fällt ab dem Jahr 2010 weg.
- Durch eine Verkleinerung der GRPK von heute 11 auf neu 9 Mitglieder einschliesslich Präsidium lässt sich eine Kosteneinsparung von jährlich ca. Fr. 16'000.00 (Sitzungsgelder, Spesen) erzielen.

Der Motionär war sich bewusst, dass eine Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr auf den Beginn der Legislaturperiode 2010 – 2014 möglich war, deshalb bittet er den Stadtrat zu prüfen, ob eine Anpassung auch während der laufenden Legislaturperiode möglich sei.

Der Stadtrat zieht in Betracht,

- dass gemäss § 55 GG (Gemeindengesetz) die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Schranken frei sind, die Grösse ihrer Behörden in ihrer Gemeindeordnung festzulegen.
- dass gemäss § 105 GG der grosse Gemeinderat seine Organe selbst wählt und dass er aus seiner Mitte eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes wählt.
- dass die Vereinigung der zwei Kommissionen zu einer einzigen sogenannten Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zulässig ist (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, N. 3.4 zu § 105)
- dass im Gemeinderat Kloten zurzeit Mitglieder aus 8 politischen Parteien in 7 Fraktionen vertreten sind. Deshalb kann auch mit einer um 2 Mitglieder verkleinerten GRPK nur beschränkt dem (freiwilligen) Parteiproporz entsprochen werden.

- dass die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen durch den Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung frei festgelegt werden kann, soweit dies nicht bereits durch die Gemeindeordnung bestimmt ist (H.R. Thalmann, N. 3.4.1. zu § 105)
- dass gestützt auf § 140 a Abs. 2 GG die finanztechnische Prüfung der Gemeinderechnung der zuständigen Direktion des Kantons übertragen werden kann und die Stadt Kloten von diesem Recht erstmals für die Prüfung der Rechnung 2009 Gebrauch gemacht hat.
- dass gestützt auf § 140 a Abs. 3 GG die GRPK auf eine eigene Prüfung verzichten kann, sofern das externe Prüfungsorgan ihr seine Feststellungen zur Kenntnis bringt.
- dass gemäss Art. 75 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Kloten die Amtsdauer für die GRPK sich mit der Amtsdauer des Rates deckt und daher vier Jahre dauert.
- dass gestützt auf § 45 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) bei einer Vakanz während der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten die Gesamterneuerungswahl stattfindet.
- dass einer vorzeitige Inkraftsetzung während der laufenden Legislaturperiode nichts entgegensteht, und somit beim Rücktritt von max. zwei Mitgliedern aus der GRPK nach Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung keine Ersatzwahlen durchzuführen wären.
- dass aber aufgrund der vorzeitigen Inkraftsetzung von Art. 32 Abs 1 GO (neu) während der laufenden Amtsdauer keine Rücktritte erzwungen werden können.
- dass aufgrund aller vorstehenden Erwägungen einer Verkleinerung der GRPK von heute elf auf neu neun Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten nichts entgegensteht.

und stellt dem Gemeinderat zu Handen der Urnenabstimmung folgenden Antrag:

1. Art. 23. Abs. 1 der Gemeindeordnung sei wie folgt zu ändern:
„Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.“
2. Der Stadtrat wird beauftragt, diese Änderung der Gemeindeordnung zusammen mit anderen anstehenden redaktionellen Anpassungen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Beschluss:

1. Art. 23. Abs. 1 der Gemeindeordnung sei wie folgt zu ändern:
„Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.“
2. Der Stadtrat wird beauftragt, diese Änderung der Gemeindeordnung zusammen mit anderen anstehenden redaktionellen Anpassungen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilungen an:

- Christoph Fischbach, Rätchengässli 28, Kloten
- Stadtrat zur Festsetzung Urnenabstimmung

- Direktionssekretariat für Organisation Urnenabstimmung
- Ueli Streuli, Präsident GRPK, z.K.

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin